

## **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23  
Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81  
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Münstergasse  
3011 Bern

Bern, 2. November 2010

# **VERNEHMLASSUNG ZUR ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG UND DES GEMEINDEGESETZES**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vorlage des Regierungsrats Stellung zu beziehen, und nehmen diese gerne wahr.

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP des Kantons Bern fordert schon seit längerer Zeit, dass es im Sinne von zeitgemässen Verwaltungsstrukturen und leistungsfähigen Gemeinden eine kantonale Aufgabe sei, die Förderung von Gemeindefusionen voranzutreiben. Es braucht griffige Instrumente, damit die von der Regierung im Jahre 2004 anlässlich der Debatte zum Gemeindefusionsgesetz genannte Zahl von 300 Gemeinden im Kanton Bern durch sinnvolle Zusammenschlüsse herbeigeführt werden kann.

In Zukunft ist auch die Diskussion zu führen, ob nebst der Fusion von kleinen und Kleinst-Gemeinden nicht auch Anstrengungen unternommen werden müssten, um Fusionen in der Agglomeration Bern durchzusetzen. Die SP stellt nämlich fest, dass die zonenplanerischen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Abhängigkeiten in Stadtnähe unter den Gemeinden noch viel grösser sind als im ländlichen Raum und Bern als Kanton und Agglomerations-Region mit einem "Grossbern" wohl wirklich einen zukunftsweisenden Schritt machen würde.

Mit der Motion M288/208, die am 8. September 2009 durch den Grossen Rat überwiesen worden ist, forderte die SP-JUSO-Fraktion in jüngster Zeit, dass der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen zu schaffen habe, um Fusionen von benachbarten Gemeinden durchzusetzen, sofern es kommunale, regionale oder kantonale Interessen erforderten. Es sei weiter sicherzustellen, dass Gemeinden bei einer Fusion keine finanziellen Nachteile in Kauf nehmen müssten. Schliesslich seien die Entscheidungsgrundlagen für Fusionen von Gemeinden dem Parlament vorzulegen.

Die SP des Kantons Bern stellt fest, dass die Regierung solche Anliegen aufgenommen hat und die Bestandesgarantie auflockern sowie die Leistungen für finanzschwache Gemeinden beschränken will, wenn diese einen wirtschaftlich sinnvollen Zusammenschluss ablehnen.

Sie begrüsst daher die Stossrichtung der vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Änderungen der Verfassung des Kantons Bern**

Die SP kann die Änderungen, wie sie die Regierung vorschlägt, mittragen, namentlich, dass Finanzausgleichsleistungen gekürzt werden können, wenn sich eine Gemeinde einem Zusammenschluss widersetzt (Art. 113, 4).

## **III. Bemerkungen zu einzelnen Änderungen des Gemeindegesetzes**

Die SP unterstützt die Änderungen in Art. 4. und hält fest:

- Für die Förderung von Gemeindefusionen sind genügend finanzielle Mittel bereit zu stellen (Art. 4b, 2).
- Gemeinden, die im von der kantonalen Stelle vorgeschlagenen Perimeter liegen, haben die Abklärungen vorzunehmen und den Zusammenschluss ihrem Souverän zur Abstimmung zu unterbreiten (Art. 4b, 2b). Bei Ablehnung kann der Grosse Rat, wie in Art. 4f, 3 vorgesehen, eine Fusion auch gegen den Willen einer Gemeinde durchsetzen. Zu vermeiden ist bei der Gesetzesausgestaltung in jedem Fall, dass dieser Artikel dazu führen kann, dass sich z. B. die grösste und finanzstärkste Gemeinde im Perimeter gar nicht in Fusionsabklärungen eingibt, da sie dann gegen ihren Willen - auch nach einer knappen negativen kommunalen Abstimmung - zur Fusion gezwungen werden könnte. Eine solche Angst vor einem Zusammenschluss könnte nämlich dazu führen, dass gewisse Gemeinden gar nicht bis zur Stufe eines Abklärungsvertrages gelangen und so schliesslich gar nie eine saubere Abwägung der Vor- und Nachteile erarbeitet wird.

Die SP begrüsst, die in Art. 35a vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere auch, dass bei einer Widersetzung im Falle von Abklärungen eines Gemeindezusammenschlusses die Finanzausgleichsleistungen einer Gemeinde gekürzt werden können. Wie in den Ausführungen zu Art. 4f festgehalten, muss bei der Gesetzesausgestaltung das Augenmerk darauf gelegt werden, dass eine Verweigerungshaltung einer Gemeinde nicht einen aus einer Gesamtsicht sinnvollen Zusammenschluss verunmöglichen kann.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Teilrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident

Die Parteisekretärin

Roland Näf

Angelika Neuhaus